

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Erni: Bevölkerungsschutz Nr. 128/2022

Eingang

8. August 2022

Zuständiges Departement

Umwelt- und Sicherheitsdepartement



Beantwortung

Vorbemerkung zu gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen:

Die [Verordnung zur Führung der Stadt Kriens in Notlagen](#) (Notlageverordnung) legt die Führung in Notlagen fest. Sie regelt die Organisation zur Bevölkerung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen. (Art. 1 Zweck)

Die gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO) Pilatus erbringt mit der Führungsunterstützung Leistungen für die Gemeindeführungsorgane der Städte Kriens und Luzern, sowie der Gemeinde Horw. Bei der Ereignisbewältigung kann sie zur Unterstützung von Führungskräften beigezogen werden.

Das kantonale [Gesetz über den Zivilschutz \(ZSG\)](#) legt u.a. die Verantwortlichkeiten über die Erstellung und den Unterhalt der Schutzbauten fest.

Die Fragen der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Personen der Stadt Kriens sowie Partner und Fachleute haben Einsitz im Gemeindeführungsstab (GFS)?

Im Handbuch zur Führung und Organisation der Stadt Kriens in Notlagen, aktualisiert im August 2022, werden die zuständigen Rollen und Personen gemäss Notlageverordnung Art 7a, Abs. 3 benannt.

In der Akutphase sind das zuständige Stadtratsmitglied und Chef Bevölkerungsschutz, dessen Stellvertretung für die Koordination zuständig. Ausserhalb der Akutphase ist der Gesamtstadtrat zuständig. Je nach Gefahren- bzw. Bedrohungsszenario werden die entsprechenden Gruppen des GFS durch den Chef Bevölkerungsschutz eingesetzt.

Der Stadtrat hat am 29. Juni 2022 den neuen Chef Bevölkerungsschutz, dessen Stellvertretung sowie der GFS vom Stadtrat gewählt. Zwischenzeitig stand der ehemalige, stellvertretende Chef für Bevölkerungsschutz zur Bewältigung allfälliger Notlagen zur Verfügung.

Der Gemeindeführungsstab ist wie folgt im kommunalen Krisenstab eingebunden:

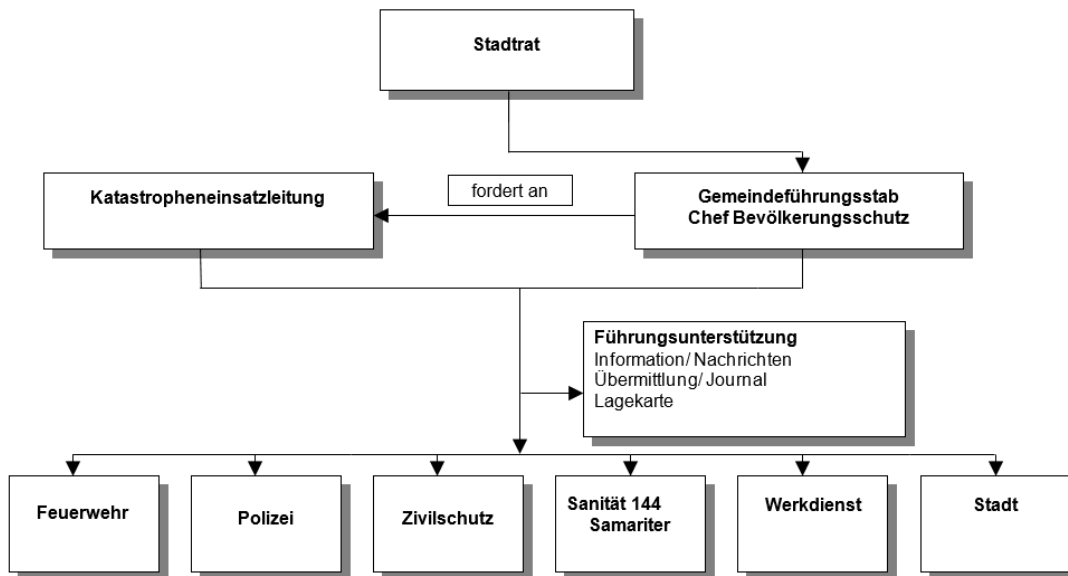


Abbildung 1: Quelle Handbuch zur Führung und Organisation der Stadt Kriens in Notlagen

2. Wer ist die verantwortliche Person für den Bevölkerungsschutz?

Gemäss Art. 5 der Verordnung zur Führung der Stadt Kriens in Notlagen (Notlageverordnung) vom 9. Mai 2007 ist das für die Sicherheit zuständige Stadtratsmitglied verantwortlich für vorsorgliche Massnahmen sowie für die Bewältigung der Akutphase und leitet die Sanierungsphase ein. Zur Koordination sämtlicher dazu nötigen Massnahmen ist ihm der Chef Bevölkerungsschutz unterstellt.

3. Wann fand die letzte Übung eines Katastrophenereignisses durch den Gemeindeführungsstab statt?

Die letzte Übung des GFS fand am 13. Mai 2019 statt. Mit dabei waren u.a. der jetzige Kommandant der Feuerwehr, die zuständigen Personen des ZSO Pilatus und der Luzerner Polizei.

Für den 28. Oktober 2022 war eine Beübung des GFS vorgesehen. Auf Grund des Wechsels des Chef Bevölkerungsschutzes bzw. dessen Stellvertretung (SV) wurde dieser Termin auf 2023 verschoben.

Im Jahr 2020 wurde der GFS zur Bewältigung der Corona-Krise einberufen.

4. Wann fand die letzte Übung vom GFS zusammen mit den Zivilschutzorganisation Pilatus, welche die Gemeinde Horw, Kriens und Stadt Luzern unterstützt, statt?

Siehe Antwort 3.

5. Wann ist die nächste Übung vom GFS geplant? In welcher Regelmässigkeit finden diese Übungen statt?

Die nächste Übung GFS ist für Frühjahr 2023 vorgesehen.
Die Periodizität der Übungen für den GFS sind nicht gesetzlich vorgeschrieben. Gemäss Usanz der Stadt Kriens finden diese Übungen ca. alle 1.5 Jahre statt. Der GFS Stadt Luzern übt jährlich. Horw startet nächstes Jahr mit einer Übung.

6. Wurden in Kriens die gesetzlichen Bestimmungen, bezüglich Kontrollen der Schutzräume, in den vergangenen Jahren eingehalten?

Gemäss § 8 Abs. 1 lit i des [Gesetzes über den Zivilschutz](#), sind die Gemeinden für die periodische Kontrolle der Schutzräume zuständig. Diese Kontrolle wurde in den vergangenen Jahren in der Stadt Kriens wie in vielen weiteren Gemeinden des Kantons Luzern nicht durchgeführt.

Die Regierung des Kantons Luzern hat im Rahmen der kantonalen Adaptation der nationalen Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz dieses Manko erkannt und im Jahr 2020 in ihrem Vernehmlassungsvorschlag die periodische Kontrolle von der Gemeinde an den Kanton übertragen.
Die revidierten kantonalen Fassungen der Gesetze über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz wurden diesen Sommer durch den Kantonsrat verabschiedet und treten ab 2023 in Kraft.

7. In welchen Zeitabständen müssen Kontrollen stattfinden? Wurden alle Schutzräume gesetzeskonform kontrolliert?

Gemäss Information des kantonalen Zivilschutzes müssen die Kontrollen alle 10 Jahre durchgeführt werden. In Kriens wurden nicht alle Schutzräume gesetzeskonform kontrolliert.

Gemäss § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Zivilschutz (ZSG) hat die zuständige kantonale Behörde die Aufsicht über die Kontrolle der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen.

8. Komponenten wie: B Filteranlage, Luftpumpe resp. Motor, Dichtungen etc. sollten nach 40 Jahren ersetzt werden.

- **Wer ist dafür verantwortliche in Kriens?**
- **Sind alle Schutzräume, welche über 40 Jahre alt sind, nachgerüstet?**

Gemäss § 9 Abs. 1 des Zivilschutzgesetzes sind grundsätzlich die Eigentümerschaften der privaten Schutzräume für den Erhalt der Schutzfunktion zuständig. Die Stadt Kriens ist für die Kontrolle dieses Unterhalts verantwortlich.

Auf Grund der ausgebliebenen Kontrollen (siehe Antwort 7) kann nicht abschliessend festgehalten werden, ob alle über 40 Jahre alten Schutzräume nachgerüstet wurden.

9. Luftschutzräume müssen einsatzfähig sein. Es darf nichts festmontiert werden und bei Anweisungen des Bundes muss alles geräumt und innert 5 Tagen voll mit Schlafstellen, WC etc. eingerichtet werden können.

- **Wie oft werden diese Anforderungen überprüft?**
- **Wie hoch ist der Anteil von Übertretungen des Gesetzes in diesem Bereich in Kriens?**

Die Anforderungen der Einsatzfähigkeit der Luftschutzräume sind bis anhin nicht systematisch überprüft worden. Jedoch wurden einzelne private Luftschutzanlagen aus Eigeninitiative überprüft und unterhalten.

Da die Luftschutzräume in der Stadt Kriens bis anhin nicht systematisch und periodisch überprüft wurden, sind auch keine strafrechtliche Verfahren durchgeführt worden. Dies bestätigen sowohl Leiter ZSO Pilatus sowie Leiter Bereich Infrastruktur der kantonalen Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug. Letztgenannter geht davon aus, dass zukünftig vereinzelt Strafanzeige eingereicht werden müssen. Es konnte jedoch keine quantifizierte Voraussage gemacht werden.

10. Sind auf Grund der heutigen Lage in der Ukraine kurzfristig besondere Massnahmen bezüglich Schutzräumen und allfälligen Versäumnissen geplant?

Ja, es sind im März 2022 Massnahmen im Bereich der Information der Bevölkerung wie folgt vorgenommen worden:

Auf der Website der Stadt Kriens wurde der Bereich «Bevölkerungsschutz» um das Thema «Zivilschutz Kanton Luzern – Schutzräume» ergänzt. Dort kann unter «aktuelle Zuweisungsplanung» mit Eingabe der eigenen Wohnadresse der Standort der zugewiesenen privaten Zivilschutzanlage eruiert werden. Gleichzeitig wurden die aktuellen Informationen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz verlinkt. U.a. werden Informationen zu Schutzräumen für die Bevölkerung abgegeben.

Bei einzelnen Anfragen aus der Bevölkerung wurde informiert, welche Firmen die periodischen Kontrollen und Wartung von Zivilschutzanlage durchführen und wie die Kontrolle inkl. Rückzahlung der angefallenen Kosten der Instandstellung der privaten Schutzräume abläuft.

Von zwei führenden Unternehmen für Schutzraumkontrolle wurden Offerten eingeholt, wieviel ein Generalauftrag zur Kontrolle aller privaten, über vierzig jährigen Anlagen der Stadt Kriens kosten würde. Gleichzeitig wurde der Zeithorizont abgeschätzt, welcher benötigt wird, um alle privaten, über 10 jährigen Luftschutzanlagen zu kontrollieren und betriebstechnisch zu unterhalten. Nach Einschätzung der kantonalen Fachstelle würde sich eine systematische Kontrolle dieser Luftschutzanlagen über ein Jahr erstrecken. Da die Verantwortlichkeit der periodischen Kontrolle gemäss Antwort 6 von der Gemeinde auf den Kanton übergeht, wird dieser Prozess im Jahr 2023 vom Kanton angegangen.

Kriens, 21. September 2022